

BVGer E-3230/2019 vom 28. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3230_2019

FR: TAF E-3230/2019 du 28 août 2020

IT: TAF E-3230/2019 del 28 agosto 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. So rügen die Beschwerdeführenden zur Hauptsache die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht, eine fehlerhafte Aktenführung sowie die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs und der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 3.2

Was die gerügte Verletzung des Rechts auf vollständige Akteneinsicht betrifft, wurde die Vorinstanz im Rahmen des Schriftenwechsels angehalten, die im Rechtsmittel aufgeführten Aktenstücke gegebenenfalls den Beschwerdeführenden noch zur Kenntnis zu bringen. In ihrer Vernehmlassung vom 9. August 2019 räumte die Vorinstanz Fehler bei der Gewährung von Akteneinsicht und Aktenführung ein. Sie stellte den Beschwerdeführenden die ausstehenden Aktenstücke ebenso wie ein korrigiertes Aktenführungsverzeichnis einschliesslich des Beweismittelumschlags (mit den von den Beschwerdeführenden eingereichten Dokumenten in Kopie, vgl. Sacherhalt Bst. C) zur Kenntnisnahme zu. Den Beschwerdeführenden wurde in der Folge seitens des Instruktionsrichters die Gelegenheit zur Replik gewährt. Sie reichten am 30. August 2019 ihre Stellungnahme zu den Akten und konnten sich entsprechend zu dieser Sachlage äussern und ihre Beschwerde ergänzen. Damit sind diese gerügten Mängel - nicht erfolgte, umfassende Akteneinsicht und unsorgfältige Aktenführung aufgrund der nicht leicht nachvollziehbaren Paginierung - nunmehr als geheilt zu beurteilen. Es bleibt festzuhalten, dass allein durch die mangelhafte Aktenführung noch nicht auf eine unterlassene inhaltliche Würdigung dieser Dokumente geschlossen werden kann. Das SEM hat diese Beweismittel im Sachverhalt der angefochtenen Verfügung aufgelistet, und aus den Erwägungen wird ohne Weiteres ersichtlich, dass die Authentizität der Dokumente nicht bezweifelt wurde. Weitere explizite Ausführungen mussten daher nicht zwingend erfolgen.

E. 3.3

Zu den Rügen der Verletzung der Begründungspflicht und der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung ist weiter Folgendes festzuhalten:

E. 3.3.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt werden; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden. Die Begründungspflicht, welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und sich sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6; Lorenz Kneubühler / Ramona Pedretti, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 35 N. 7 ff.). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asyl-rekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 5.1). Die Beschwerdeführenden rügen,

das SEM habe nicht erwähnt, dass die PYD konkret mehrere Male erschienen sei und den Beschwerdeführer zum Leisten von Militärdienst aufgefordert habe. Sie habe ebenfalls nicht erkennbar gewürdigt, dass er jahrelange politische Aktivitäten vorzuweisen habe. Ebenfalls unerwähnt gelassen habe die Vorinstanz, dass zahlreiche Verwandte in ganz Europa als Flüchtlinge anerkannt seien, womit feststehe, dass diese Verwandten in Syrien gezielt asylrelevant verfolgt und ihnen deshalb Asyl gewährt worden sei. In diesem Zusammenhang sei auch auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen. Hätte das SEM die Dossiers der Angehörigen tatsächlich beigezogen, wäre dies zudem zwingend im Aktenverzeichnis aufzuführen gewesen. Eine weitere Verletzung der Abklärungspflicht sei darin zu sehen, dass die Vorinstanz die Durchführung der Anhörungen "über ein Jahr jahrelang verschleppt" habe (vgl. Beschwerde S. 11).

E. 3.3.2

Das SEM hat in seiner Verfügung die massgeblichen Sachverhaltselemente - insbesondere das geltend gemachte Rekrutierungsgebaren seitens der PYD - und auch den Parteiausweis des Beschwerdeführers erwähnt. Allein der Umstand, dass in diesem Zusammenhang nicht jedes Aussagedetail erneut aufgeführt worden ist, lässt nicht auf einen unvollständig erstellten und folgend unberücksichtigten Sachverhalt schliessen. Es ist, wie erwähnt, nicht erforderlich, dass die Begründung sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Bei der Würdigung der Sachverhalts-elemente geht es im Übrigen um materiell-rechtliche Fragen, die nicht mit der prozessualen Betrachtungsweise zu vermengen sind (vgl. entsprechend die nachfolgenden Ausführungen in E. 4 ff.).

E. 3.3.3

Was die Verwandten betrifft, die in verschiedenen europäischen Staaten Asyl erhalten haben sollen, trifft zu, dass das SEM diese in der Verfügung vom 23. Mai 2019 nicht explizit aufgeführt hat. Das SEM hat zu dieser Rüge in seiner Vernehmlassung vom 9. August 2019 jedoch Stellung bezogen und festgehalten, dass allein dieser Kontext nicht die Zuerkennung von Asyl rechtfertige, zumal jede Situation einzigartig sei und als solche jeweils individuell behandelt werde. In der Replik konnten sich die Beschwerdeführenden dazu vernehmen lassen. Zudem hat namentlich der Beschwerdeführer diese Familienangehörigen zwar in den Befragungen erwähnt, jedoch nie geltend gemacht, deswegen im Heimatstaat eine (Reflex-) Verfolgung erlitten zu haben oder eine solche im Fall einer - angesichts der vorläufigen Aufnahme hypothetischen - Rückkehr befürchten zu müssen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist in diesem Kontext nicht ersichtlich. Im Übrigen hatte das SEM gar keinen Zugriff auf die ausländischen Asylakten und konnte diese nicht einfach konsultieren und in seinen Akten ablegen; die diesbezüglichen Verweise auf andere Urteile des Gerichts - mit den jeweils individuellen Konstellationen von Angehörigen mit schweizerischen Asylakten - erweisen sich damit als unbehelflich. Dass nunmehr auf Beschwerdeebene erstmals die Gefahr einer solchen Reflexverfolgung geltend gemacht wird, lässt im Übrigen den Eindruck entstehen, die Beschwerdeführenden würden versuchen, ihren Asylvorbringen nachträglich zusätzliches Gewicht zu verleihen.

E. 3.3.4

Die Beschwerdeführenden haben ihr Asylgesuch am (...) Dezember 2016 (Beschwerdeführerin mit einem Kind) respektive 25. Oktober 2017 (Beschwerdeführer und

ein Kind) eingereicht. Die Befragungen zur Person fanden am 3. Januar 2017 (Beschwerdeführerin) und 7. November 2017 (Beschwerdeführer) jeweils zeitnah statt. Zwischen Stellen der Asylgesuche, den Erstbefragungen sowie den anschliessenden eingehenden Anhörungen - beide am 6. Februar 2018 - sind Zeitspannen von gut einem Jahr respektive drei bis vier Monaten auszumachen. Abgesehen davon, dass es keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung des SEM gibt, die Anhörung innerhalb eines gewissen Zeitraums nach der BzP durchzuführen, ist festzuhalten, dass die zeitlichen Abläufe vorliegend offenbar auch darin begründet waren, dass die Eheleute ihre Asylgesuche unabhängig voneinander im Abstand von mehreren Monaten gestellt haben. Von einer jahrelangen Verschleppung der Anhörungen kann jedenfalls keine Rede sein.

E. 3.3.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM den Sachverhalt insgesamt rechtsgenügend festgestellt hat. Es ist auch der Begründungspflicht hinreichend nachgekommen, zumal sich schon aus der 18-seitigen Beschwerdeschrift ergibt, dass die Beschwerdeführenden ihren Asylentscheid sachgerecht anfechten konnten.

E. 3.3.6

Das SEM muss sich allerdings eine gewisse Unsorgfalt in der Aktenführung sowie ein Nichterwähnen der verschiedenen Verwandten des Beschwerdeführers im Sachverhalt vorwerfen lassen. Immerhin hat die Vorinstanz dies in der Vernehmlassung nachgeholt, und die Akten wurden nachpaginiert sowie den Beschwerdeführenden die ausstehenden Aktenstücke zugestellt. Die Beschwerdeführenden konnten replikweise dazu Stellung beziehen. Aufgrund dessen, dass das SEM die Aussagen der Beschwerdeführenden als solche nicht in Zweifel gezogen hat und im erstinstanzlichen Verfahren von den Beschwerdeführenden in Bezug auf Angehörige mit Asyl und Aufenthalt in verschiedenen Staaten in Europa auch keine Reflexverfolgung geltend gemacht worden ist (vgl. hiervor E. 3.3.3) erachtet das Gericht eine Kassation im vorliegenden Verfahren als nicht erforderlich.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz hielt einleitend fest, sich aus Krieg oder allgemeiner Gewalt ergebende Nachteile würden nicht eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG darstellen. Soweit die Beschwerdeführerin geltend mache, wegen des Kriegs und aus Angst um die Zukunft der Kinder ausgereist zu sein - selber habe sie weder mit Dritten noch von staatlicher Seite Probleme gehabt - würden diese Vorbringen den Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht genügen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer mache geltend, die Yekîneyên Parastina Gel (YPG, Volksverteidigungseinheiten; der militärische Arm der PYD), habe ihn zu rekrutieren versucht. Jedoch hätten diese ihn nicht persönlich kontaktiert und seien - im Abstand von einem Jahr - nur zweimal in seiner Abwesenheit zu seinem Haus gekommen, mithin könne diesbezüglich nicht von einer Verfolgung im Sinn des Asylgesetzes die Rede sein. Es treffe zwar zu, dass in den von der PYD und den YPG kontrollierten Regionen Nordsyriens Aufrufe zur Erfüllung der Dienstpflicht ergangen seien und die kurdischen Behörden im Juli 2014 für in der Region wohnhafte Männer zwischen 18 und 30 Jahren den Militärdienst für obligatorisch erklärt hätten. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würden indessen weder Rekrutierungsmassnahmen noch Sanktionen als Folge einer Dienstverweigerung zur Annahme einer asylrechtlichen Verfolgungssituation führen.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer befürchtet habe, jederzeit an einem Kontrollpunkt rekrutiert werden zu können und ausführe, es seien auch Mitglieder der syrischen Armee zu Hause vorbeigekommen, um ihn zu rekrutieren, sei festzuhalten, dass er im Jahr 2012 vom Militärdienst befreit worden sei. Darüber hinaus habe er keinen persönlichen Kontakt mit diesen Soldaten gehabt und auch nie einen Marschbefehl erhalten. Nachdem er Damaskus verlassen habe und in seine originäre Heimatregion zurückgekehrt sei, habe er keine weiteren Kontakte mit syrischen Behörden mehr gehabt.

E. 5.4

Insgesamt könnten die Vorbringen nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG führen. Die Asylgesuche der Beschwerdeführenden seien daher abzuweisen.

E. 6.1

In der Beschwerde monieren die Beschwerdeführenden inhaltlich einleitend, das SEM habe die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zwar nicht formell, implizit indessen durchaus faktisch in Frage gestellt.

E. 6.2

Es sei glaubhaft vorgebracht worden, dass dem Beschwerdeführer Einzug in den Militärdienst einerseits und die Verfolgung durch die PYD andererseits drohe. Mehrere Personen der Familie des Beschwerdeführers (von denen mit der Beschwerde Scans von Ausweisschriften und Asylentscheiden eingereicht worden sind) seien in anderen europäischen Staaten als Flüchtlinge anerkannt worden, mithin sei auch eine asylrelevante Reflexverfolgung zu bejahen. Der Beschwerdeführer sei zudem Sympathisant (recte: Mitglied) der PDK-S gewesen. Solche politischen Aktivitäten seien von der PYD verboten worden, und der Beschwerdeführer werde deswegen von ihr gesucht; dies habe die Vorinstanz nicht gewürdigt. Die Weigerung, der PYD beizutreten und für diese Dienst zu

leisten, könne gemäss Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) schwerwiegende Konsequenzen haben, besonders für Anhänger der zur PYD in Opposition stehenden PDK-S. Damit drohe dem Beschwerdeführer seitens der PYD asylrechtlich relevante Verfolgung.

E. 6.3

Nach Ausführungen zur Entwicklung der Situation lassen die Beschwerdeführenden geltend machen, die Voraussetzungen zur Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung seien bei ihnen erfüllt. Sollte die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt der Flucht des Beschwerdeführers verneint werden, wäre diese zwingend im heutigen Zeitpunkt festzustellen, zumal die Beschwerdeführenden die Schwelle der Exponiertheit und asylrelevanten Gefährdung längst überschritten hätten und eine Rückführung aufgrund der anzunehmenden asylrelevanten Verfolgung nicht verantwortet werden könnte.

E. 7.1

Vorweg ist auf den unbegründeten Vorwurf nicht weiter einzugehen, die Vorinstanz habe implizit die Asylgründe der Beschwerdeführenden als nicht glaubhaft qualifiziert (vgl. Beschwerde S. 12): Der Verfügung ist unmissverständlich zu entnehmen, dass ihre Vorbringen als den Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht genügend beurteilt worden sind (vgl. Verfügung S. 3 f.).

E. 7.2

Was die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage betrifft, wurde diese durch das Bundesverwaltungsgericht in BVGE 2015/3 ausführlich gewürdigt. Von den durch die Bürgerkriegssituation hervorgerufenen Nachteilen, namentlich von der schlechten Sicherheitslage und von den auch in anderer Hinsicht prekären Lebensbedingungen ist der Grossteil der syrischen Bevölkerung betroffen. Solchen Nachteilen ist die asylrechtliche Gezieltheit abzuspochen (vgl. hierzu statt vieler Walter Stöckli, Asyl, in: Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.16 m.w.H.), teilweise auch die flüchtlingsrechtliche Motivation oder die Intensität der Nachteile im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG. Soweit die Beschwerdeführenden sich auf solche aus Bürgerkrieg ergebenden Nachteile, namentlich auch die Zukunftsperspektiven der Kinder betreffend, beziehen, ist folglich praxisgemäss nicht von einer gezielten flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung auszugehen. Namentlich die Beschwerdeführerin bringt mit ihren Schilderungen der schlechten Situation, der verunmöglichten Schulbildung und der fehlenden Perspektiven für die Kinder nach dem Gesagten keine individuellen Fluchtgründe im Sinn des Asylgesetzes vor.

E. 7.3

Was die niederschweligen Aktivitäten des Beschwerdeführers für die PDK-S betrifft, ist festzuhalten, dass sich aus seinen diesbezüglichen Schilderungen weder eine besondere Exponiertheit noch Hinweise auf eine daraus resultierende, individuell erfolgte (oder mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft drohende) Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG ergeben. Die geschilderten Sympathiebekundungen und Tätigkeiten für die PDK-S sind nicht geeignet, auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungssituation zu schliessen, zumal sich den Akten keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen lassen, dieses geringfügige politische Engagement sei potenziellen Verfolgern überhaupt bekannt geworden.

E. 7.4

Es ist sodann den entsprechenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung zuzustimmen, dass aus der vom Beschwerdeführer geschilderten Haltung der YPG, welche Aktivitäten für die PDK-S verbiete, keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung abgeleitet werden kann. Es genügt nicht, eine Furcht lediglich mit Umständen zu begründen, die irgendwann allenfalls eintreten könnten. Vielmehr müssen anhand einer objektiven Betrachtungsweise hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein. Solche objektiven Anhaltspunkte sind hier nicht gegeben.

E. 7.5

Hinsichtlich des Militärdiensts - der Beschwerdeführer sei sowohl von syrischer Seite als auch von der YPG ein paar Mal zum Dienst in der (jeweiligen) Armee angehalten worden und habe bei jedem Kontrollpunkt in der von der YPG kontrollierten Region mit Einberufung rechnen müssen -ist Folgendes festzuhalten:

E. 7.5.1

Der Beschwerdeführer hat dargelegt, dass er mit dem Erlangen der syrischen Nationalität vom syrischen Militär- und Reservedienst befreit worden sei. Er sei in der Folge zwar zweimal in Damaskus trotzdem zum Leisten von Militärdienst aufgefordert worden, diesem jedoch durch Wegzug in die Region G._____ erfolgreich entgangen. Dort sei er aber, nunmehr von Seiten der YPG - indirekt über seinen Vater - ebenfalls zum Dienstantritt aufgefordert worden. Das Risiko, angehalten und zum Dienst eingezogen zu werden, habe auch an Kontrollposten der verschiedenen Milizen bestanden.

E. 7.5.2

Diese Aussagen müssen nicht auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft werden, zumal gemäss Rechtsprechung im Grundsatzurteil BVGE 2015/3 vom 18. Februar 2015 - seither in zahlreichen Urteilen bestätigt - festgestellt worden ist, dass eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion auch im Syrienkontext die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen vermag, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden wäre (vgl. ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.7.3). Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Ausreise keiner Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG ausgesetzt, und es fehlen objektive Hinweise darauf, dass er in Syrien respektive seiner Heimat- und Wohnregion G._____ wegen allfälliger Aktivitäten für die PDK-S überhaupt in den Fokus der YPG gelangt sein soll. Was die auf Beschwerdeebene gemachten Hinweise auf drohende Reflexverfolgung betrifft, ist festzuhalten, dass allein der Umstand, dass Verwandte in verschiedenen europäischen Ländern unter unbekanntem Umständen Zuflucht gefunden haben, nicht bereits auf eine drohende flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung schliessen lässt, wenn die asylsuchende Person - wie der Beschwerdeführer in seinen Befragungen - eine solche zur Begründung des Asylgesuchs gar nie geltend gemacht hat.

E. 7.6

Für die in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Beschwerdeführenden ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass sie in der Vergangenheit keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile erlitten und solche auch bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft zu gewärtigen hätten. An diesen Feststellungen vermögen auch die Ausführungen zur Veränderung der Situation in Syrien und ihrer Heimatregion (vgl. Eingaben vom 5. November und 3. Dezember 2019) nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint

und die Asylgesuche abgewiesen.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 23. Mai 2019 angesichts der Lage in Syrien die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 4. Juli 2019 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und die Beschwerdeführenden wurden vom Leisten von Verfahrenskosten befreit. Gemäss aktueller Aktenlage besteht die Fürsorgeabhängigkeit der Beschwerdeführenden weiterhin, weshalb für das Gericht keine Veranlassung besteht, auf diesen Punkt der Zwischenverfügung zurückzukommen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.